

## Volkswirtschaft.

## Die Suspendierung der Bankakte.

Budapest, 27. November.

Bei Ausbruch des Krieges hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank außerordentliche Maßnahmen zu treffen und zu diesem Zwecke von den Bankstatuten abweichende Verfügungen in Wirksamkeit zu setzen. Bei unszulande ist dies auf Grund des G. N. LXIII: 1892 geschehen, dessen § 16 die Regierung ermächtigte, die erforderlichen Ausnahmsmaßnahmen auch auf diesem Gebiete zu treffen. In Oesterreich sind diese Verfügungen auf Grund des § 14 durch die kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 erfolgt, die jetzt den Budgetausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses beschäftigt wird. Der Referent des Ausschusses Abgeordneter Kraft hat dem Ausschusse hierüber einen eingehenden Bericht unterbreitet, der in dem Schlußantrag gipfelt, dieser verfassungswidrigen Verordnung die Genehmigung zu verweigern, sie durch ein Gesetz zu ersetzen und die Regierung aufzufordern, im Einvernehmen mit Ungarn die Bank zu veranlassen, ihre Ausweise wieder regelmäßig zu veröffentlichen. Dem Bericht des Referenten ist auch eine Uebersicht über die auf Grund der erwähnten Verordnung verfügten Ausnahmen von den Bestimmungen der Bankstatuten beigegeben, die umso interessanter ist, als die Suspendierung der Bankakte bisher nur im praktischen Leben fühlbar war, ohne daß die einzelnen infossive verfügten Abänderungen des Statuts verlaublich worden wären. Wir veröffentlichen daher dieses dem ungarischen Parlament bisher noch nicht zugänglich gemachte Material in folgendem:

1. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank wurde von der Beobachtung der im Artikel 56 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmung, wonach die Bank andere als die in diesem Artikel bezeichneten statutenmäßigen Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen kann, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung von Seiten der Bank nicht verbunden ist, enthoben.

2. Die Anordnung des Artikels 84, wonach der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren gedeckt sein muß, wurde suspendiert. Es blieb jedoch die Erlassung von Bestimmungen vorbehalten, durch die im Einverständnis mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone und nach Einberufung des Generalrates der Oesterreichisch-Ungarischen Bank die Höhe des zulässigen Gesamtumlaufes der Banknoten im Verhältnis zum Betrage des Vorrates der Oesterreichisch-Ungarischen Bank begrenzt wird. Die Darlehen an die Staatsverwaltung bilden (in Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 84) einen Bestandteil der bankmäßigen Bedeckung des Notenumlaufes.

3. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank wurde von der Entrichtung der fünfprozentigen Notensteuer insoweit befreit, als der nach diesem Artikel der Statuten jeweils steuerpflichtige Umlauf durch die ausfallenden Beiträge der den beiden Staatsverwaltungen (unmittelbar) gewährten Darlehen verursacht wird. Die Vorschriften des Artikels 84 über die metallische und bankmäßige Bedeckung und über die von der Bank zu entrichtende Notensteuer haben nur für denjenigen Betrag der im Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden, der sich nach Abzug des im Besitze der Bank befindlichen Betrages an Kriegsdarlehensklassenscheinen von dem gesamten Banknotenumlauf ergibt.

4. Die im 5. Absatz des Artikels 102 der Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen über das Aufteilungsverhältnis des den beiden Staatsverwaltungen zufallenden Anteils an dem in den einzelnen Geschäftsjahren erzielten Gewinn der Oesterreichisch-Ungarischen Bank wurden im Hinblick auf die den beiden Staatsverwaltungen gewährten Darlehen abgeändert.

5. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank wurde von der im Artikel 104 der Bankstatuten vorgesehenen Verpflichtung, den Stand ihrer Aktiven und Passiven vom 7., 16., 23. und letzten jeden Monats längstens am fünften Tage nach diesem Termin durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen, enthoben. Diese Wochen ausweise werden bis auf weiteres als geheim behandelt und nur den beiden Regierungen zur Kenntnis gebracht.

6. In teilweiser Abänderung des zweiten Absatzes des Artikels 82 der Bankstatuten wurde die Verfügung getroffen, daß Banknoten, die auf einen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten, nicht nur in Sätzen zu k 20 und k 10, sondern auch in anderen Appoints bis zu dem vom österreichischen und ungarischen Finanzministerium einverständlich bestimmten Höchstbetrage ausgegeben werden dürfen. Ferner haben die beiden Finanzminister einverständlich der Oesterreichisch-Ungarischen Bank die Ermächtigung erteilt, die im Sinne des Artikels 82, Absatz 2 seinerzeit festgesetzten Höchstbeträge der zulässigen Ausgabe von Banknoten zu k 20 und zu k 10 zu überschreiten, insoweit die Anforderungen des Verkehrs dazu nötigen.

7. Die Oesterreichisch-Ungarische Bank wurde von der Beobachtung der im Artikel 18 enthaltenen Bestimmungen über die Abhaltung der regelmäßigen Jahresversammlung und die Einberufung außerordentlicher Sitzungen der Generalversammlung bis auf weiteres enthoben. Es wurde vereinbart, daß der Zeitpunkt der Abhaltung der nächsten regelmäßigen Jahresversammlung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank von den Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrat festgesetzt werden wird; bis zu diesem Zeitpunkte wurde auch das Amt der Mitglieder des Generalrates verlängert.

8. Unter Suspendierung der entgegenstehenden Bestimmungen der Artikel 12, 21 und 102 wurde der Generalrat ermächtigt, noch vor Prüfung der Bilanz durch die Rechnungsrevisoren und Genehmigung des Bilanzbeschlusses durch die Generalversammlung jeweils eine Abschlagszahlung auf die Dividende des betreffenden Geschäftsjahres in einem mit den beiden Regierungen zu vereinbarenden Ausmaße zu leisten.

717

8

22